

**Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
Bempflingen
vom 12. Juni 2006**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bempflingen erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Die Halle samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen steht der Schule entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
2. Dasselbe gilt für die Benutzung durch die sport- und kulturtreibenden Vereine und sonstigen Vereinigungen, die dem Veranstaltungsring Bempflingen angehören, zum Übungsbetrieb entsprechend dem erlassenen Belegungsplan. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Bempflingen zur Förderung des Sport- und Vereinswesens. Eine über den normalen Übungsbetrieb hinausgehende Benutzung wird gemäß § 4 gebührenpflichtig. Wird die Halle von Einzelpersonen benützt, entsteht ebenfalls Gebührenpflicht. Dasselbe gilt für die Veranstaltungsräume.
3. Jedem Bempflinger Verein oder jeder Vereinigung, die dem Veranstaltungsring angehört sowie den Kirchen, stehen die Halle oder die Veranstaltungsräume oder der Untergeschossraum einmal jährlich für eine eintägige Veranstaltung kostenlos zur Verfügung (einschließlich Küchenbenützung). Dieses Recht der jährlich einmaligen Freiveranstaltung ist bei Nichtausübung weder auf andere, noch in das nächste Jahr übertragbar. Es entsteht gegenüber der Gemeinde auch kein Erstattungsanspruch.
Unbeschadet davon sind die Gebühren für Bestuhlung und Betischung sowie die Reinigungs- und Nebenkosten entsprechend § 4 II. Ziff. 9 - 18 sowie V. und VI. vom Gebührenschuldner zu tragen. Satzungsgemäße Generalversammlungen und Ausschusssitzungen örtlicher Vereine sind ganz gebührenfrei.

§ 4

Gebührenhöhe

I. Sportliche Veranstaltungen

1. Bei sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der kostenlosen Übungseinheiten stattfinden, werden für die Benutzung der Halle einschließlich Reinigung und Benützung der Duschen und Sportgeräte folgende Gebühren erhoben:

bei einer Zeit	bis zu 4 Std. €	über 4 Std. €
a) für eine Jugendsportveranstaltung	40,00	60,00
b) für sonstige Sportveranstaltungen	60,00	90,00

2. Bei Verbandsspielen oder Wettkämpfen örtlicher Vereine oder Vereinigungen ermäßigen sich die Gebühren von Ziff. 1 um die Hälfte.
3. Benützung des Kraftsportraumes außerhalb der kostenlosen Übungseinheiten 10,00 €
4. Die Gebühren nach Ziff. 1 und 3 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern jeweils um 50 %.

II. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden folgende Gebühren und Nebenkosten erhoben:

bei einer Zeit	bis zu 4 Std. €	über 4 Std. €
1. Miete für die ganze Halle oder den großen Hallenteil	60,00	75,00
2. Miete für den kleinen Hallenteil	30,00	38,00
3. Miete für den ungeteilten Veranstaltungsraum	30,00	40,00
4. Miete für einen abgeteilten Veranstaltungsraum	12,50	17,50
5. Miete für das gesamte Foyer	15,00	20,00
6. Miete für den oberen Teil des Foyers	7,50	10,00
7. Miete für den Untergeschossraum	10,00	12,50
8. Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, wenn diese an einem anderen Tag liegen als die Veranstaltung stattfindet, werden jeweils 50 % der Miete für die jeweils benützten Räume berechnet. Im Zusammenhang mit einer Probe fallen diese Kosten nicht an.		
9. Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister		
a) der ganzen Halle oder des großen Hallenteils		100,00 €
b) des kleinen Hallenteils		30,00 €

c) der unabgeteilten Veranstaltungsräume				38,00 €
d) eines abgeteilten Veranstaltungsraumes				15,00 €
10. Bestuhlung durch den Hausmeister				
a) der ganzen Halle oder des großen Hallenteils				56,00 €
b) des kleinen Hallenteils				20,00 €
c) der unabgeteilten Veranstaltungsräume				30,00 €
d) eines abgeteilten Veranstaltungsraumes				10,00 €
11. Benutzung der Bühnenpodeste unter Anleitung des Hausmeisters beim Aufbau; ausgenommen Mitglieder des Veranstaltungsrings				5,00 €
12. Benutzung der Vorbühne unter Anteilung des Hausmeisters beim Aufbau; ausgenommen Mitglieder des Veranstaltungsrings				15,00 €
13. Benutzung der Mikroportanlage, ausgenommen Mitglieder des Veranstaltungsrings				50,00 €
14. Benutzung der Küche bzw. Bar je nach Inanspruchnahme				15,00 – 100,00 €
Gebührenrahmen:	0 – 200	200 – 400	mehr als 400	
	Personen	Personen	Personen	
	€	€	€	
a) Getränkeausschank	15,00	20,00	25,00	
b) Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	30,00	40,00	60,00	
c) Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen	50,00	65,00	85,00	
d) Reinigung der Schankanlage			12,50	
e) Zuschlag bei extremer Beanspruchung der Küche			15,00	
f) Barbetrieb			25,00	
15. Reinigungskosten				
a) für die ganze Halle oder den großen Hallenteil				75,50 €
b) für den kleinen Hallenteil				25,50 €
c) für die unabgeteilten Veranstaltungsräume				35,00 €
d) für einen abgeteilten Veranstaltungsraum				12,50 €
e) für das gesamte Foyer				35,00 €
f) für den oberen Teil des Foyers				12,50 €
g) für den Untergeschossraum				15,00 €
16. Reinigungszuschlag				
a) Für Veranstaltungen, bei denen die Tanzunterhaltung im Vordergrund steht, wird ein Zuschlag auf die gem. Ziff.15 zu entrichtenden Reinigungskosten in Höhe von 100 % für die jeweils benützten Räume erhoben.				

- b) Für sonstige Veranstaltungen, bei denen getanzt wird, jedoch die Tanzunterhaltung nicht im Vordergrund steht, wird ein Zuschlag auf die gem. Ziff.15 zu entrichtenden Reinigungskosten in Höhe von 30 % für die jeweils benützten Räumlichkeiten erhoben.

17. Zuschlag für die Dauer einer Veranstaltung nachts
- | | |
|---|---------|
| a) von 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr | 15,00 € |
| b) nach 2.00 Uhr pro angefangene Stunde | 25,00 € |

18. Bei Benutzung der Heizung werden folgende Heizkostenpauschalen berechnet:

bei einer Heizzeit	bis zu 2 Std. €	über 2 Std. €
ganze Halle oder großer Hallenteil	25,50	35,50
kleiner Hallenteil	10,00	15,00
ungeteilter Veranstaltungsraum	20,00	30,00
abgeteilter Veranstaltungsraum	5,00	7,50
gesamtes Foyer	15,00	20,00
oberes Foyer	10,00	15,00
Untergeschossraum	10,00	15,00

Dies gilt nicht bei Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen.

19. Bei Serienveranstaltungen oder Kursen, für die vom Veranstalter Teilnehmergebühren oder dergleichen verlangt werden, wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 10,00 € pro Tag erhoben. Hinzu kommen noch Heizkosten nach Nr. 18, sofern ein zusätzlicher Heizungsbedarf besteht.

- III.** Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehr als einen Tag, ermäßigen sich die Gebühren nach Abschnitt II. Ziff. 1. - 7. um 50 % für jeden weiteren Tag.

Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Gebühren nach Abschnitt II. um jeweils 100 %. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Gemeindeverwaltung kann eine angemessene Kautions verlangen.

- IV.** Die Kücheneinrichtung und die Küche sind von den Benutzern gründlich zu reinigen. Die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde gestellt. Wird Fassbier ausgeschenkt, ist die Reinigung der Schankanlage durch von der Gemeinde bestimmtes Fachpersonal gegen Kostenersatz durchzuführen.

Die übrigen Räume sind besenrein zu verlassen.

Auf die entsprechenden Vorschriften in der Benutzungsordnung wird verwiesen.

- V.** Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind für den Veranstaltungstag vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Dies gilt nicht bei der Benutzung durch ortsansässige Vereine oder Organisationen.

- VI.** Beschädigtes oder zerbrochenes Geschirr und sonstige Gegenstände sowie abhanden gekommene Gegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Bempflingen zu bezahlen.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.
2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 13. Juni 2006 in Kraft.